

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Waltrop
vom 15.07.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NrW. S. 688) - in der jeweils aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) – in der jeweils aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Waltrop veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen, Peepshows und Tabledances, sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, sowie ähnlichen Einrichtungen;
5. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 4 genannten Einrichtungen, z.B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
6. Sex- und Erotikmessen;
7. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;

8. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in:
- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Zu den Spielgeräten zählen auch Billard- und Dartgeräte, Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (z.B. Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

Speziell gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden, als Spielapparate. Steuerpflichtig sind insbesondere Internet-Cafés in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die auch ein Spielen im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe sowie Veranstaltungen von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und ihrer Untergliederungen;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken i.S.d. §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen sind (Kinderreitgeräte u. ä.);

6. das Halten von Billard- und Dartgeräten durch Vereine an Orten, die nicht der Allgemeinheit zugänglich sind.
7. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten nach § 1 Nr. 8, wenn in geeigneter Form nachgewiesen wird, dass diese/r ausschließlich zur Informationsbeschaffung dient.

§ 3 **Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 gilt als Veranstalter der Mieter bzw. der Eigentümer/Erbbauberechtigte der Räume, in denen die sexuelle Vergnügung stattfindet, in den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt der Halter der Geräte (Aufsteller) als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Geräte, bzw. derjenige, dem die Apparate vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurden.
2. Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist, oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 **Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

1. Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung nach § 12 hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Waltrop vorzulegen. Zu Kontrollzwecken ist ein Muster der Eintrittskarte/des sonstigen Ausweises bei der Stadt zu hinterlassen.

2. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten) oder elektronische/digitale Eintrittssysteme, die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt werden.
3. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten oder sonstige, den freien Eintritt gewährende Ausweise sind als Freikarten zu kennzeichnen
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
5. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Waltrop auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Waltrop binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
7. Die Steuer wird auf dem nach der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Waltrop den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
8. Der Steuersatz beträgt **22,0 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgeltes. Die Stadt Waltrop kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

1. Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Nr. 7) erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

2. Der Spielumsatz ist der Stadt Waltrop spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Der Steuersatz beträgt **10 v.H.**. Die Stadt Waltrop kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (= Veranstaltungsfläche), bzw. der Anzahl der Kabinen zu erheben, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird; für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 und 6 wird die Steuer ausschließlich nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Küche, sowie Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
2. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

a) für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und 6	3,00 €
b) für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen, je Kabine	10,00 €

Als Kabine gilt ein Raum mit einer Fläche von weniger als 10 m².
3. Endet eine Veranstaltung am Folgetag bis 6:00 Uhr, so zählt dieser Tag nicht mehr als Veranstaltungstag.
4. Die Stadt Waltrop kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Prostitution

1. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n **6,00 €** pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat zu Grunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger

als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

2. Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.

§ 8

Mehrere Vergnügungen

1. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nur einmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a berechnet.
2. In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 9

Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Das Einspielergebnis (sog. Kassinhalt) ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
2. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Geräte name, die Geräte nummer, die Zulassungsnummer und die

Dauer der Aufstellung mit anzugeben; für bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte sind diese Angaben innerhalb eines Monats einzureichen. Dies gilt auch für Ersatzapparate.

5. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneinganges. Ein Apparatetausch i.S.d. Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

6. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

(1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 8 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v.H. des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 €

(2) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 8 b)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €

(3) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 8 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

350,00 €

§ 10

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

1. Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulatio-
nssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach Zahl der Apparate erfolgen.

2. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	150,00 €
b) in Gaststätten und an sonstigen Orten	50,00 €

3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **350,00 €**

§ 11

Besteuerung nach der Roheinnahme

1. Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gem. § 4 Abs. 7 von den Teilnehmern erhobene Entgelte.
2. Die Roheinnahmen sind der Stadt Waltrop spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Der Steuersatz beträgt **22 v.H.**. Die Stadt Waltrop kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Anmeldung und Sicherheitsleistung

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 7 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Waltrop schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

3. Die Stadt Waltrop ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 13

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach §§ 9 und 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 8 genannten Orten.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
2. Die Stadt Waltrop ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
3. Für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt Waltrop kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemessen. Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
4. Vorauszahlungen sind zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
5. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 9 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Waltrop eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 9 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 15

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

1. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Soweit die Stadt Waltrop die Besteuerungsunterlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der/Die Steuerpflichtige hat der Stadt Waltrop alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragen der Stadt Waltrop sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten/ Straftaten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung können gem. §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) des KAG NW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - (1) § 4 Abs. 1: keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt, obwohl für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird;
 - (2) § 4 Abs. 4: Eintrittspreise sowie gegebenenfalls Art und Wert der Zugaben nach § 4 Abs. 4 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse nicht gut sichtbar durch Anschlag bekannt gibt;
 - (3) § 4 Abs. 1: die Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung nicht vorlegt

- (4) § 4 Abs. 5: als Veranstalter über die ausgegebenen Eintrittskarten, über die sonstigen Ausweise und die elektronischen bzw. digitalen Kontrollstreifen nicht für jede Veranstaltung einen Nachweis führt oder diesen nicht sechs Monate lang aufbewahrt und der Stadt nicht auf Verlangen vorlegt.
- (5) § 4 Abs. 6: die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise der Stadt nicht binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorlegt;
- (6) § 5 Abs. 2: den Spielumsatz der Stadt nicht spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung erklärt;
- (7) § 7 Abs. 2: die Abrechnung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats vorlegt;
- (8) § 9 Abs. 4: die Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderungen hinsichtlich der aufgestellten Apparate nicht bis zum 7. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzeigt;
- (9) § 11 Abs. 2: die Roheinnahmen der Stadt nicht spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung erklärt bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abgibt;
- (10) § 12 Abs. 1: es unterlässt, die Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, vorzunehmen;
- (11) § 14 Abs. 5: als Aufsteller nicht bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steuererklärung abgibt;
- (12) § 14 Abs. 5: bei der Steueranmeldung nicht die Zählwerkausdrucke mit den aufgeführten Angaben beifügt.

3. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Waltrop vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 15.07.2011

(Heck - Guthe)
Bürgermeisterin